

amts ist auch festgestellt, daß das Patentamt weder Teilansprüche prüft, die der Anmelder nicht ausdrücklich gestellt hat, noch sich weigern kann, Teilansprüche neben einem Gesamtanspruch zu erteilen. Die Rechtsvermutung, als habe das Patentamt alles erteilen wollen, was nach dem Stande der Technik patentfähig war, entfällt daher. Das Patentamt hat den Schutzhalt des Patents endgültig zu prüfen. Niemand hat Anlaß oder Befugnis, das anders als im Nichtigkeitsverfahren nachzuprüfen. Dieser Standpunkt weist dem Patenterteilungsverfahren wieder eine erhöhte Bedeutung zu. Die gesetzwidrige Auslegung der Patente durch die Gerichte hat jedoch zahlreiche Anmelder dazu veranlaßt, wichtige Patente in mangelhafter Form hinzunehmen. Um den Übergang zur gesetzmäßigen Auslegung ohne erhebliche Schädigung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, schlägt Vortr. vor, dem Patentinhaber für Patente aus einer und für eine begrenzte Zeit des Patenterteilungsverfahrens zur Erteilung eines erweiterten Patentschutzes zu gestatten. Die Rückkehr zur gesetzlichen Auslegung der Patente hält Vortr. für notwendig im Interesse der Rechtssicherheit. Es geht nicht an, daß fünf Jahre lang, bis nämlich das Reichsgericht gesprochen hat, die einzige feste Grundlage für die Auslegung eines Patents fehlt. Eine grundlegende Änderung des deutschen Patentgesetzes kommt nicht in Frage, da man andernfalls dem Patentamt nur die gesamte Patentprüfung entziehen und den Anmelder nach französischem Vorbild allein verantwortlich für das Patent machen müßte. Zur Wiederherstellung eines erträglichen Zustandes ist daher nur die Beseitigung der gerichtlichen Auslegung möglich, die sich um das Patentgesetz nicht kümmert.

Außerordentliche Vereinsversammlung in Stuttgart am 13. März 1931. — Vorsitzender: M. Mintz.

Dr. Weidlich: „Die Angestelltenerfindung im in- und ausländischen Recht.“

Ausgehend von der Bedeutung, welche die Frage der Angestelltenerfindung für die deutsche Industrie und deren Entwicklung hat, werden die Schwierigkeiten einer einheitlichen gesetzlichen Regelung, die Vorteile und Nachteile, welche aus der Beteiligung der Angestellten an ihren Erfindungen erwachsen, das Wesen der Angestelltenerfindung und ihre Behandlung in der deutschen Rechtsprechung dargelegt. Es ergibt sich hierbei, daß der Angestellte durch das Reichsgericht in weitem Maße geschützt wird, und daß die entgegenstehenden Interessen in einer Weise ausgeglichen werden, welche einer Kritik nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom sozialen Standpunkt aus standhält. Daß die Behandlung der Frage der Angestelltenerfindung in der ganzen Welt mit verhältnismäßig geringfügigen Abweichungen überall dieselbe ist, wird an Hand der Gesetze und der Rechtsprechung der hauptsächlichsten Industriestaaten dargelegt.

Von besonderem Interesse ist das Angestelltenerfindungsrecht in Rußland, das trotz seiner politischen Einstellung dem Angestellten gegenüber dem Unternehmer durchaus keine weiter gehenden Rechte gibt, aus dem einfachen Grunde, weil der Unternehmer dort durchweg der Staat ist.

Interessant ist ferner der Versuch Österreichs, eine eingehende Regelung des Angestelltenerfindungsrechts zu schaffen, die aber nach Ansicht des Vortr. nicht unerhebliche Gefahren bietet und deren Übertragung auf große Industrieländer abzulehnen ist.

Es werden weiterhin die verschiedenen Versuche zu einer gesetzlichen Regelung des Angestelltenerfindungsrechts behandelt sowie die Regelung der Frage in den Tarifverträgen, wobei Vortr. zu dem Schluß kommt, daß bei der außerordentlichen Verschiedenheit der industriellen Bedingungen die tarifvertragliche Regelung, welche die besonderen Verhältnisse jeder Industrie zu berücksichtigen vermag, jeder gesetzlichen Regelung vorzuziehen ist. Dies hat sich auch bei den Industrien, welche diesen Weg gegangen sind, ausgezeichnet bewährt.

Außerordentliche Vereinsversammlung in Köln am 12. März 1931.

Dr. E. Reimer, Rechtsanwalt, Berlin: „Wichtige Fragen der gegenwärtigen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts.“

Vortr. wendet sich gegen eine zu starke Berücksichtigung des sogenannten „papierenen Standes der Technik“. Der Ver-

letzer eines Patentes soll sich nicht darauf berufen dürfen, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen in alten, völlig unbekannten Druckschriften schon beschrieben sind. Wenn es sich um eine glatte Nachahmung handelt, darf die Klage des Patentinhabers nur dann abgewiesen werden, wenn die Nachahmung allgemein bekannte, lebendige Technik benutzt. Die heutige Rechtsprechung übersieht vielfach diese Unterschiede und beschränkt dadurch den Wert der Patente zum Schaden der Industrie. Vortr. bespricht die Rechtsprechung zu diesen und verwandten Fragen im einzelnen.

Aus dem Warenzeichenrecht wird zunächst das aktuelle Thema der sogenannten schwachen Zeichen behandelt. Bei der sich immer steigernden Fülle von Warenzeichen liegt es nahe, daß vielfach ähnliche Bezeichnungen gebraucht werden. Die Rechtsprechung steht hier auf dem Standpunkt, daß durch solche häufige Benutzung die Verwechslungsgefahr der Zeichen beseitigt werde. Diese Auffassung sei falsch; vielmehr sei der Gesichtspunkt entscheidend, daß es unmöglich ist, wenig charakteristische Bezeichnungen für einen Betrieb zu monopolisieren.

Weiterhin behandelt Vortr. die in zahlreichen Entscheidungen berührte Frage, ob der Inhaber eines Warenzeichens auch dann noch gegen Nachahmungen vorgehen dürfte, wenn er diese jahrelang geduldet habe. Vortr. ist der Auffassung, daß die Rechtsprechung zu dieser Frage wie auch zu der ebenfalls erst in neuerer Zeit aufgetauchten Frage des Verhältnisses der im Register des Patentamtes eingetragenen Marken zu nicht eingetragenen, aber im Verkehr stark bekannten Marken noch sehr in der Entwicklung sei.

Die vielen Lücken der Gesetze lassen den Gedanken nach Ausfüllung dieser Lücken durch den Gesetzgeber aufkommen. Aber dieser Gedanke sei angesichts der großen Vielzahl feiner Rechtsfragen abzulehnen. Die Lückenausfüllung könne sehr gut durch Aufstellung von Normen seitens der Gerichte erfolgen. Allerdings müßten sich die Gerichte gerade auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ihrer hohen Aufgabe, klare Normen aufzustellen, in besonderem Maße bewußt sein.

### Verein zur Förderung der Moorkultur des Deutschen Reiches.

Sitzung: Berlin, den 3. Februar 1931.

Dr. Brüne, Vorsteher der Moorversuchsstation, Bremen: „Neuere Erfahrungen auf dem Gebiet der Moor- und Heidekultur.“

Vortr. bringt Betriebsergebnisse bei der Hochmoorkultur. Die Kalkfrage ist von einer endgültigen Lösung noch entfernt. Es ließen sich nur einige Richtlinien aufstellen. Weitere Versuche erstreckten sich auf die Feststellung der günstigsten Getreidesorten für Hochmoorackerland. Geprüft wurde die Frage, ob sich durch stärkere Stickstoffdüngung bessere Erträge erzielen lassen. Vortr. ist nicht dieser Ansicht. Die oft beobachtete Heidemoorkrankheit ist wahrscheinlich eine Bodenkrankheit auf physiologischer Grundlage, die durch Schwarzhumus hervorgerufen wird. In Holland hat man Kupfersulfatdagegen angewandt, und konnte dadurch eine gesunde Getreideentwicklung erzielt werden. Bei den Versuchen des Vortr. konnten diese Wirkungen wohl im Gewächshaus erzielt werden, nicht aber im Boden. Die Versuche sollen fortgesetzt werden. —

Prof. Dr. Keppler, Hannover: „Über torftechnische Fragen.“

Mit der Versendung des Torfs kann man nicht über 100 km gehen. Es muß daher versucht werden, den Absatz im Gewinnungsgebiet zu fördern. Es gibt Kessel, die ohne weiteres mit Torf geheizt werden können. Zur Torfverdichtung verweist Vortr. auf das Mannesmann-Verfahren, bei welchem durch zwei mit Stiften versehene Schalen eine weitgehende Zermahlung bewirkt wird. Das Torf-Trocknungsverfahren von Schimansky, nach welchem Torf durch Ausfrieren entwässert wird, scheint Vortr. noch nicht genügend rationell durchgebildet.

In der Aussprache erwidert Schimansky, daß sein Verfahren für die speziellen Verhältnisse Ostpreußens ausgebildet wurde.